

Besondere Rechtsvorschrift für die Prüfung „Zusatzqualifikation Veranstaltungsassistent/in“ für Auszubildende im Ausbildungsberuf Veranstaltungskaufleute

Die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 27. November 2008 als zuständige Stelle nach § 9 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel 9 b des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I, Seite 2246), folgende besondere Rechtsvorschrift für die Prüfung „Zusatzqualifikation Veranstaltungsassistent/in“ für Auszubildende im Ausbildungsberuf Veranstaltungskaufleute.

■ § 1 Ziel der Prüfung

- (1) Die Prüfung dient dem Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die Auszubildende im anerkannten Ausbildungsberuf Veranstaltungskaufmann/-frau über die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Inhalte hinaus erworben haben.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/-in die in § 3 genannten Prüfungsgebiete beherrscht und praxisgerecht umsetzen und anwenden kann.

■ § 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer
 - im anerkannten Ausbildungsberuf Veranstaltungskaufmann/-frau ausgebildet wird und
 - glaubhaft macht, dass er Kenntnisse und Fertigkeiten und Erfahrungen in den in § 3 genannten Gebieten erworben hat.
- (2) Die Glaubhaftmachung erfordert in der Regel die Vorlage einer Bestätigung des Ausbildungsbetriebes.
- (3) Die Zulassung erfolgt frühestens mit der Zulassung zur Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Veranstaltungskaufmann/-frau.
- (4) Die Zulassung zur Prüfung in der Zusatzqualifikation steht unter der auflösenden Bedingung der bestandenen Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Veranstaltungskaufmann/-frau.

■ § 3 Gliederung der Ausbildungsabschnitte und Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in folgende verbindliche Teile der Veranstaltungswirtschaft:
 1. Eventmarketing
 2. Programmgestaltung und Dramaturgie
 3. Branchenspezifische Verträge kennen und beurteilen
- (2) Der Wahlbereich umfasst folgende Themen:
 1. Geschichtlicher Hintergrund von Events
 2. Event-Catering/Service
 3. Finanzierung von Veranstaltungen
 4. Spezialfall Open-Air
 5. Branchenspezifische Gesetze und Verordnungen
 6. Kommunikation
- (3) Aus dem Wahlbereich müssen 4 Themenbereiche belegt und 2 durch Klausuren nachgewiesen werden.
- (4) Die Prüfungsdauer der mündlichen Prüfung beträgt max. 20 Minuten

■ § 4 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn

- alle 3 Pflichtbereiche ausreichende Leistungen bzw. mindestens 50 Punkte betragen und
- 2 Wahlbereiche mit ausreichender Leistung bzw. mindestens 50 Punkten, abgeschlossen wurden und
- die mündliche Prüfung mit ausreichender Leistung bzw. mindestens 50 Punkte abgeschlossen wurden.

■ § 5 Prüfungszeugnis

Über die bestandene Prüfung stellt die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe ein Zeugnis aus, in dem die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsfächer und das Gesamtergebnis in Punkten und Noten aufgeführt sind. Das Gesamtergebnis ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelergebnisse.

■ § 6 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt: Karlsruhe, 13. Januar 2009

Der Präsident



Bernd Bechtold

Der Hauptgeschäftsführer



Prof. Hans-Peter Mengele

Änderung der besonderen Rechtsvorschrift für die Prüfung „Zusatzqualifikation Veranstaltungsassistent/in“ für Auszubildende im Ausbildungsberuf Veranstaltungskaufleute

Der Berufsbildungsausschuss der IHK Karlsruhe hat nach § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), in seiner Sitzung vom 16. Juli 2014 die Änderung der von der IHK Karlsruhe aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 27. November 2008 als zuständiger Stelle nach § 9 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), geändert durch Artikel 9 b des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), erlassenen besonderen Rechtsvorschrift für die Prüfung „Zusatzqualifikation Veranstaltungsassistent/in“ für Auszubildende im Ausbildungsberuf Veranstaltungskaufleute beschlossen.

In § 3 Abs. 2 Nr. 4 der besonderen Rechtsvorschrift für die „Zusatzqualifikation Veranstaltungsassistent/in“ für Auszubildende im Ausbildungsberuf Veranstaltungskaufleute wird das Thema „Spezialfall Open-Air“ gestrichen und durch das Thema „Veranstaltungstechnik“ ersetzt.

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der IHK Karlsruhe „Wirtschaft in der TechnologieRegion Karlsruhe“ in Kraft. Als Zeitpunkt der Veröffentlichung gilt das Erscheinungsdatum auf dem Titelblatt der Ausgabe des vorgenannten Mitteilungsblattes, in welcher diese Änderung abgedruckt worden ist.

Ausgefertigt

Karlsruhe, den 27. August 2014

Industrie- und Handelskammer Karlsruhe

Der Präsident



Der Hauptgeschäftsführer

